

Satzung
des
Vereins
Japanischer Garten Kaiserslautern e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Japanischer Garten Kaiserslautern e.V. Vormalig "Freunde des Japanischen Gartens Kaiserslautern e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "eingetragener Verein"(e.V.).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) **Zweck des Vereins ist die Erhaltung des japanischen Gartens Kaiserslautern und die Einrichtung einer kulturellen Plattform für die Begegnung mit der asiatischen, insbesondere der japanischen Kultur, sowie die Förderung der Pflanzenzucht.**
- 2) **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Eigenleistung in Form von ehrenamtlichen Arbeiten der Mitglieder und Spenden in Form von Sach- bzw. Geldspenden, die unmittelbar in die Erhaltung und Pflege sowie in das kulturelle Rahmenprogramm des Japanischen Gartens Kaiserslautern fließen. Gleichfalls kann der Verein situationsbedingte Spenden z.B. zur Weitergabe an die Tsunami-Opfer einsammeln.**
- 3) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins oder Dritter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist rassistisch, religiös, konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Betroffene den Ehrenrat anrufen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigen Gründen. Bei Ausschluss besteht eine Einspruchsfrist von 4 Wochen an den Ehrenrat. Kündigung ist zum Jahresende möglich, sie hat mit einer Frist von min. 6 Wochen zum Jahresende schriftlich zu erfolgen.
- 4) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Grund besonderer Verdienste ernannt werden und diese Ernennung annehmen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 6) Eine Mitarbeit der einzelnen Mitglieder, auch außerhalb der Versammlungen und Amtstätigkeiten, ist erwünscht, eine gegenseitige Verpflichtung besteht insofern jedoch nicht.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Ehrenrat,

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt die Mitglieder des Vorstands für 2 Jahre.
 - b) wählt die Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
 - c) wählt die Mitglieder des Ehrenrates.
 - d) berät Vorstandsvorlagen und Vorlagen des Ehrenrates.
 - e) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
 - f) beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - g) beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens mit Ablauf des 2. Quartals des darauffolgenden Jahres stattfinden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, schriftlich verlangen.
- 4) Stimmrecht haben alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Familien- oder Firmenmitgliedschaften haben max. 2 Personen Stimmrecht.
- 5) Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
Bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist mit einer Ladefrist von min. 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Für die Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt als korrekt zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn min. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen zählen nur in Bezug auf die Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Stimmauszählung mit.
- 8) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls Vereinsmitglied ist. Das zu vertretende Mitglied muss seine Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht, unter Angabe etwaiger Einschränkungen bekannt geben. Dieses Schriftstück ist dem Sitzungsleiter vor Beginn der Sitzung abzugeben und dem Sitzungsprotokoll im Original beizuheften. Ein Vereinsmitglied darf nur ein Mitglied vertreten.
- 9) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung (Handzeichen / Stimmkarte). Sie muss jedoch schriftlich und/ oder geheim erfolgen, wenn min. 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- 10) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem/der, stellvertretendem/der Vorsitzenden, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
- 3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so wird im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis die darauffolgende Mitgliederversammlung die Wahl des neuen Vorstandes durchgeführt hat.

- 6) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates.
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7) Die Vereinsmitglieder können in einer einberufenen Mitgliederversammlung auf der 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder min. jedoch 200 anwesend sind, Teile oder den gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.
- 8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden im Rahmen des finanziellen Guthabens des Vereins erstattet.
- 9) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 25.000 Euro, die nicht bereits in dem Haushaltsplan für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung genehmigt sind, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Des weiteren ist die Vertretungsmacht im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass mehrere Rechtsgeschäfte in einem Jahr, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen waren, zusammen nicht einen Gesamtwert von 50.000 Euro überschreiten dürfen, wenn das einzelne Rechtsgeschäft auch unter 25.000 Euro liegt. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt immer nur für den Fall, dass die Geschäfte nicht im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes erfolgen.
- 10) Der Vorstand wird berechtigt, ohne entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung bei entsprechenden finanziellen Engpässen ein Kreditvolumen von bis zu 20.000,- Euro aufzunehmen.
- 11) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung sollte dabei den Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben werden.
Der Vorstand soll regelmäßig alle 4 bis 6 Wochen Sitzung halten.
In besonderen Fällen können zusätzliche Sitzungen mit einer Ladefrist von 3 Tagen einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min. 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen nur in Bezug auf die Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Stimmauszählung mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Stimmrechtsübertragung unter Vorstandsmitgliedern ist, unter derselben Voraussetzung wie in der Mitgliederversammlung, möglich.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
Die Zustimmung kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.
- 12) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise und Referate bilden oder diese anderen Personen übertragen.
- 13) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Ausführung seiner Beschlüsse Dritte oder einzelne Vorstandsmitglieder zu bevollmächtigen.
- 14) Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung der laufenden Vereinsaufgaben/Geschäftsaufgaben einem Geschäftsführer zu übertragen, welcher nicht Vorstandsmitglied ist aber der Kontrolle und Weisung des Vorstands unterliegt und einen entsprechenden entgeltlichen Vertrag zu schließen.
- 15) Der Vorstand gibt sich für weitere Einzelheiten zur Vorstandsarbeit und zu den Vorstandssitzungen eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
- 16) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Vertreter bis zur Neuwahl zu benennen.

§ 7 Der Ehrenrat

- 1) In den Ehrenrat werden Vereinsmitglieder gewählt, die sich im Rahmen einer langjährigen Vereinsmitgliedschaft von mindestens 5 Jahren besondere Verdienste für den Verein erworben haben.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und bis zu 10 Mitgliedern. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.
- 3) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag.
- 4) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Versammlungen leitet, für die Einberufung des Ehrenrates zuständig ist und an den Anträge an den Ehrenrat zu leiten sind.

- 5) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder Ausschlussverfahren aus dem Verein zu entscheiden und den Vorstand auf dessen Wunsch hin zu beraten. Er ist zuständig für die Untersuchung vereinsschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung anderer Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden.
- 6) Die ordentliche Sitzung des Ehrenrates findet einmal im Jahr statt. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.
- 7) Eine außerordentliche Sitzung des Ehrenrates muss stattfinden, wenn 2/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Sprecher des Rates verlangen. Ebenfalls muss sie einberufen werden, wenn der Vorstand dies fordert, wobei auch dieser Grund und Zweck angibt. Des Weiteren muss eine Sitzung des Ehrenrates stattfinden, wenn ein Berufungsverfahren über eine Nichtaufnahme oder einen Ausschluss ansteht.
- 8) Der Ehrenrat kann von einem Vereinsorgan und von jedem Mitglied angerufen werden oder aus eigenem Interesse tätig werden.
- 9) Mitglieder des Ehrenrates können auf Bitten des Vorstands repräsentative Aufgaben für den Verein übernehmen.
- 10) Bei einem Rücktritt des gesamten Vorstandes oder mind. 2/3 der Mitglieder des Vorstandes übernimmt der Ehrenrat solange die Vereinsführung, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies soll spätestens innerhalb einer Frist von 2 Monaten geschehen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Ehrenrates sowie aller Arbeitskreise und Referate sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von min. 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Ist, aus welchen Gründen auch immer, die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) die Liquidatoren; es sei denn, die einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 Mehrheit über die Einsetzung eines anderen Liquidators.
- 3) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen nach Abzug aller Liquidationskosten an die Stadt Kaiserslautern, zweckgebunden zum Erhalt des Japanischen Gartens Kaiserslautern. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, geht das Vereinsvermögen nach Abzug der Liquidationskosten an die Stadt Kaiserslautern, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung vom 04.03.1997 beschlossen und tritt am Tage ihrer Eintragung in Kraft.

Sie wurde am 17.12.1999 in der Mitgliederversammlung geändert und tritt in ihrer Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2000 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2008 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in Kraft.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2012 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in Kraft.

Sie wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 11. März 2015 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in Kraft.

§ 12 Vereinsregistrierung

Der Verein wird im Anschluss an seine Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.